

Englischcamps in Deutschland – Anmeldung 2018

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und senden an:

Carl Duisberg Centrum Radolfzell · Fürstenbergstr. 1 · 78315 Radolfzell am Bodensee
sprachcamp.radolfzell@cdc.de · Online-Buchung unter www.carl-duisberg-sprachcamps.de

Fax 07732/9201-92

Anmeldung zum Englischcamp

Sommer Fußball Tanz Sport

Kursbeginn Kursende

Kursdauer

Camp mit Übernachtung Camp ohne Übernachtung

Transfer Bahnhof Radolfzell (40 €/Strecke, ab 3 Teilnehmer kostenlos)

nein
 ja, bei Anreise – am um Zug Nr.

ja, bei Abreise – am um Zug Nr.

Transfer Flughafen Zürich (160 €/Strecke)

nein
 ja, bei Anreise – am um Flug Nr.

ja, bei Abreise – am um Flug Nr.

Teilnehmerinformation

männlich weiblich Geb.-Datum

Name / Vorname

Name der/des Erziehungsberechtigten

Straße

PLZ/Ort

Telefon-Nr. privat

Telefon-Nr. geschäftlich

Fax

Handy-Nr. Mutter

Handy-Nr. Vater

Handy-Nr. Teilnehmer

E-Mail

Alternativer Kontakt und Tel.-Nr. für den Notfall
(falls Eltern nicht erreichbar sind):

Schule und Sprachkenntnisse

Klasse Schulart

Jahre Englisch (Bitte unbedingt angeben!)

Wie würden Sie die jetzigen Sprachkenntnisse Ihres Kindes einstufen?

Anfänger Grundkenntnisse (A1)

untere Mittelstufe (A2) Mittelstufe (B1)

Besonderheiten (Allergien, Vegetarier etc.)

nein ja, und zwar

Freizeit/Sport

Kann Ihr Kind schwimmen? ja nein

Fußball*: Jahre Spielerfahrung

Tanz*: Jahre Erfahrung

Größe: Gewicht: Kleidergröße:

*nur für Teilnehmer des jeweiligen Camps

Hobbys

Wie sind Sie auf unser Angebot aufmerksam geworden?

Internet Freunde/Familie

Artikel/Anzeige in

sonstiges

Allgemeine Anmerkungen:

Hiermit erkenne ich die Teilnahmebedingungen der Carl Duisberg Centren an und buche die o. g. Leistungen.

Ich bin einverstanden, dass Fotos (ohne Namen), die während des Camps aufgenommen werden, für PR- und Marketingzwecke der Carl Duisberg Centren verwendet werden.

Ort/Datum _____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____

Teilnahmebedingungen

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden im Fall des Abschlusses eines Vertrages über die Teilnahme an einem Englisch-Camp im Carl Duisberg Centrum Radolfzell als Vertragsinhalt Bestandteil dieses Vertrages. Sie regeln durch Ergänzungen zu den gesetzlichen Bestimmungen das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, den Eltern oder gesetzlichen Vertretern, und dem Teilnehmer als Vertragspartner der Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH - nachstehend „CDC“, genannt. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen aufmerksam durch.

1. Anmeldung, Abschluss des Vertrages

1.1. Die Anmeldung kann nur mit dem Anmeldeformular der CDC erfolgen und muß von dem Teilnehmer und von allen Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Beizufügen sind der Anmeldung die in dem Anmeldebogen genannten Unterlagen, insbesondere der Nachweis über den Abschluß einer Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung.

1.2. Zur Vereinfachung des Anmeldevorganges kann auch das in dem Internetauftritt von CDC zur Verfügung gestellte Online-Formular unter www.carl-duisberg-sprachcamps.de genutzt werden.

1.3. Der Vertrag mit CDC wird wirksam, wenn Sie die schriftliche Bestätigung von CDC erhalten. Der Vertrag kommt sowohl mit dem Teilnehmer als auch mit seinen Erziehungsberechtigten (Teilnehmer und Erziehungsberechtigte werden im Folgenden gemeinsam als „Kunde“, bezeichnet) zustande.

1.4. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bei CDC Radolfzell bearbeitet.

2. Bezahlung

2.1. Mit der Anmeldebestätigung erhält der Kunde gleichzeitig die Rechnung. Die Zahlung ist binnen 14 Tagen unter Angabe der aus der Rechnung ersichtlichen Vertragsnummer ausschließlich auf die dort genannte Kontoverbindung zu leisten. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto der CDC Radolfzell. Ohne vollständige Begleichung der Rechnung besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.

2.2. Nach Zahlungseingang erhält der Kunde die weiteren Unterlagen zu dem Sprachcamp.

3. Umbuchungen

3.1. Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluß Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains oder der Unterkunft vorgenommen, so ist hierfür ein Umbuchungsentgelt in Höhe von € 50,00 pauschal pro Umbuchung und Teilnehmendem zu zahlen. Umbuchungen können bis zum 10. Tag vor Reiseantritt (maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei CDC Radolfzell) erfolgen. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der genannten Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den obigen Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

3.2. Weiter kann der Kunde bis zum Reisebeginn verlangen, dass statt des Teilnehmers ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde CDC als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Rücktritt durch den Kunden

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber CDC Radolfzell unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert CDC den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann CDC, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung gemäß § 651i BGB für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3. CDC hat für alle Reisen den Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts (ausschlaggebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei CDC Radolfzell) zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt.

4.4. Folgende Rücktrittskosten werden berechnet:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: 10 %
- ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 20 %

- ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 30 %
- ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn: 40 %
- ab 6. Tag vor Reisebeginn bis zum vereinbarten Reiseantritt: 50 %

4.5. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, CDC nachzuweisen, dass ihr überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

4.6. CDC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit CDC nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist CDC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5. Rücktritt durch CDC

5.1. CDC kann bis zwei Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl für das jeweilige Sprachcamp nicht erreicht oder die Höchstzahl überschritten wird. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt im Englisch-Camp mindestens sechs, höchstens 25 Personen pro Campwoche.

5.2. CDC ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung des Camps hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den Reisepreis in vollem Umfang unverzüglich zurückerstattet.

6. Kündigung durch CDC

6.1. Stört der Teilnehmer nachhaltig die Durchführung der Reise oder verstößt er gegen die ihm mitgeteilten, dem Vertrag zu Grunde liegenden Programmregeln, so ist CDC berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

6.2. Die Kündigung setzt eine Abmahnung voraus, es sei denn, das Verhalten des Teilnehmers stellt objektiv eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung dar, insbesondere im Falle einer erheblichen Gefährdung des Teilnehmers selbst oder beteiligter Personen und/oder, wenn sich der Teilnehmer ohne sachlich rechtfertigenden Grund weigert, seine Vertragspflichten zu erfüllen. Ebenfalls ist keine Abmahnung erforderlich, wenn der Kunde CDC Beeinträchtigungen oder besondere Krankheiten des Teilnehmenden nicht mitgeteilt hat.

6.3. Die örtlichen Mitarbeiter und Beauftragten von CDC sind von dieser bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen und gegebenenfalls die Kündigung auszusprechen.

6.4. Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages hat der Teilnehmer das Programm unverzüglich zu verlassen. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückreise entstehen, trägt der Kunde.

6.5. Im Falle einer berechtigten Kündigung bleibt der Anspruch von CDC auf den Reisepreis in vollem Umfang erhalten. CDC erstattet jedoch ersparte Aufwendungen in dem Umfang, in dem diese bei CDC eintreten. CDC erteilt hierüber eine Abrechnung.

7. Obliegenheiten des Teilnehmers und der gesetzlichen Vertreter

7.1. Die gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers sind verpflichtet, diesen auf die Programmregeln besonders hinzuweisen und zur Einhaltung der Programmregeln anzuhalten.

7.2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebenen Programmregeln zu beachten und einzuhalten.

7.3. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit CDC wie folgt konkretisiert:

- a) Der Teilnehmer ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich CDC anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- b) Unabhängig von der Anzeigepflicht des Teilnehmers trifft auch die gesetzlichen Vertreter die Obliegenheit, Ihnen bekannt gewordene Mängel der vertraglichen Leistungen von CDC dieser gegenüber anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- c) Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.4. Örtliche Leistungsträger und Mitarbeiter von CDC sind nicht befugt und von CDC nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen CDC anzuerkennen.

7.5. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 e BGB) kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, CDC erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

7.6. Keinen Mangel der Reise stellt es dar, wenn aufgrund höherer Gewalt (z. B. schlechtes Wetter) geplante Aktivitäten nicht durchgeführt werden können. CDC behält sich das Recht vor, in einem solchen Falle eine andere, gleichwertige Leistung anzubieten.

7.7. Bei notwendiger ärztlicher Hilfe während des Camp-Aufenthaltes gehen alle diesbezüglichen Kosten (wie insbesondere Fahrten zu Ärzten/Zahnärzten und die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln) zu Lasten des Kunden.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Die vertragliche Haftung von CDC für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit CDC für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Die deliktische Haftung von CDC für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise.

9. Ausschlussfrist und Verjährung

9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber CDC unter der oben angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

9.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CDC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CDC beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CDC oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CDC beruhen.

9.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

9.4. Die Verjährung nach Ziffer 9.2 und 9.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

9.5. Schweben zwischen dem Kunden und CDC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder CDC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1. Erfüllungsort ist Radolfzell.

10.2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und CDC findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

10.3. Der Kunde kann CDC nur an deren Sitz verklagen.

10.4. Für Klagen von CDC gegen den Kunden ist dessen Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Vertragspartner, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Hauptsitz von CDC in Köln vereinbart.

10.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Teilnehmer und CDC anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Teilnehmers ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Teilnehmer angehört, für diesen günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH
Geschäftsführung: Dr. Kai Schnieders (Vors.), Jörn Hardenbicker, Hansaring: 49–51, 50670 Köln
Verantwortlich für dieses Programm:
Carl Duisberg Centrum Radolfzell
Leitung: Anne Pajarinen, Fürstenbergstraße 1, 78315 Radolfzell